

**Ergebnisprotokoll zur
Informationsveranstaltung zur ESZB-Statistik
über Altersvorsorgeeinrichtungen
am 09.04.2019 in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundes-
bank in Frankfurt am Main**

Die Veranstaltung richtete sich ausschließlich an Pensionskassen und Pensionsfonds, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt werden und damit auch dem neuen Meldewesen der EIOPA unterliegen.

Begrüßung

In den einleitenden Worten wurden mit der Information über inhaltliche Aspekte des Meldewesens, der Beantwortung offener Fragen sowie dem Aufbau einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit die wichtigsten Zielsetzungen der Veranstaltung umrissen.

Seit dem Ausbruch der Finanzkrise benötigen die verschiedenen Politikfelder – wie z.B. die Geld- und Währungspolitik, die Überwachung der Finanzstabilität, die Aufsicht über die Finanzinstitute etc. – für ihre Entscheidungen Datengrundlagen, die weit über das traditionelle Datenmaterial der aggregierten Statistiken hinausgehen.

Um den Meldeaufwand auf Seiten der Berichtspflichtigen zu begrenzen, haben EZB und EIOPA beschlossen, auch für den Bereich der Altersvorsorgeeinrichtungen eine gemeinsame Datenerhebung von Statistik und Aufsicht zu ermöglichen. Anders als im Bereich des Meldewesens der Banken ist es bei den Altersvorsorgeeinrichtungen, wie auch bei den Versicherungen, von Anfang an gelungen, die statistischen und aufsichtlichen Datenanforderungen miteinander zu verzahnen – und dies nicht nur auf nationaler, sondern auch auf europäischer Ebene. Hierfür wurde eine EZB-Verordnung¹ erlassen, vor deren Verabschiedung zunächst eine qualitative Kosten-Nutzen-Analyse und anschließend eine öffentliche Konsultation im September 2017 durchgeführt wurden.

Der Datenumfang der Meldungen, die gleichzeitige Bereitstellung der Dateien für BaFin und Bundesbank, der Datenaustausch mit EIOPA und EZB sowie die Formate XBRL und SDMX bringen für alle Beteiligten große Herausforderungen mit sich, die sich aber

¹ Verordnung (EU) Nr. 2018/231 der Europäischen Zentralbank vom 26. Januar 2018 über die statistischen Berichtspflichten der Altersvorsorgeeinrichtungen (EZB/2018/2).

durch eine konstruktive Zusammenarbeit bewerkstelligen ließen. Daher ist es erforderlich, die Projekte zur Umsetzung der Datenanforderungen weiter voranzutreiben, um eine zeit- und inhaltskonforme Umsetzung sicherzustellen.

Vorstellung der Statistik über Altersvorsorgeeinrichtungen

Die Statistik über Altersvorsorgeeinrichtungen ist als Bilanzstatistik der Solounternehmen bereits seit langem Baustein der Finanzierungsrechnung, die wiederum eine wichtige Rolle für die Geldpolitik des Eurosystems spielt. Da zudem weitere Datenanforderungen anderer Nutzer aus statistischer und aufsichtlicher Perspektive bestehen, sieht die EZB-Verordnung die Möglichkeit vor, Daten für diese beiden Zwecke gemeinsam zu erheben. Nach dem Motto „Collect data only once“ können EIOPA-Meldungen herangezogen werden, um gleichzeitig auch die statistischen Meldeanforderungen zu erfüllen. Hierfür ist es notwendig, das Meldewesen um einige statistische Attribute (die sog. EZB Add-ons) zu ergänzen.

Für die Meldepflichtigen ergibt sich somit der Vorteil, lediglich eine Meldung abgeben zu müssen. Dies ist nur möglich, da Aufsicht und Statistik auf nationaler wie internationaler Ebene Einigkeit bei einigen grundlegenden Voraussetzungen erzielt haben:

- Zeitgleicher Start der beiden Meldewesen
- Nutzung der gleichen Datengrundlage, erweitert um einige zusätzliche Informationen (die sog. EZB-Add-ons, die in die entsprechenden EIOPA-Templates und -Taxonomien eingebaut worden sind)
- Gleiche Einreichungsfristen für die Quartalsmeldungen
- Einheitlicher Meldeweg von BaFin und Bundesbank
- Annahme des Meldeformats XBRL (kein Mehraufwand für die Meldepflichtigen, da die Umwandlung in ein EZB-konformes Format durch die Bundesbank vorgenommen wird).

Hintergrund für die neue Statistik im Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) ist neben den erweiterten Datenanforderungen auch der Wunsch, die bisherige Erhebung zu vereinheitlichen. Bislang gibt es eine Art Übergangstatistik, einen sog. „short-term approach“, der auf bereits verfügbare Daten zurückgreift, über Ländergrenzen hinweg aber erheblich divergiert. In Deutschland basiert die Statistik im Wesentlichen auf aufsichtlichen Daten. Diese sind wegen einer abweichenden Gliederung, unterschiedlicher Berichtsfrequenzen und Verfügbarkeiten jedoch nur bedingt geeignet. Daher werden die Daten mit Informationen aus anderen Statistiken sowie durch Schätzungen angereichert.

Die ESZB-Statistik über Altersvorsorgeeinrichtungen basiert methodisch auf dem Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen in der aktuellsten Fassung (ESVG 2010)². Es gibt u.a. die Definitionen für die zu meldenden Instrumente und die Einteilung der Sektoren der Kontrahenten vor. Auch die EZB-Verordnung zur statistischen Berichtspflicht der Altersvorsorgeeinrichtungen nimmt Bezug auf das ESVG. Zum Berichtskreis gehören nach Auslegung der dort gegebenen Definition alle Pensionskassen und Pensionsfonds, daneben ebenso berufsständische Versorgungseinrichtungen, kirchliche und kommunale Versorgungseinrichtungen, Pensionskassen unter Länderaufsicht sowie die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

Die zukünftige Datenerhebung wird nur in Aggregatform an die EZB weitergeleitet. Lediglich Daten zu den gehaltenen Wertpapieren werden auch auf Einzelbasis, allerdings ohne nähere Angaben zum Halter selbst, an die EZB gesendet und fließen dort in die Wertpapierhalterstatistik mit ein. Des Weiteren finden sich umfangreiche Tabellen und Zeitreihen zur aggregierten Bilanz des Gesamtsektors auf der Webseite und im Monatsbericht der Bundesbank.

Meldeverfahren und Meldeinhalte

Der Umfang der Meldepflicht für die einzelnen Unternehmen ist in Art. 7 der EZB-Verordnung geregelt. Die Bundesbank ist bestrebt, soweit mit der Verordnung vereinbar, der Einteilung der BaFin zu folgen. Dies bedeutet aktuell, dass alle Unternehmen mit einer Bilanzsumme von mehr als einer Milliarde Euro in vollem Umfang ihrer vierteljährlichen und jährlichen Berichtspflicht nachzukommen haben.

Altersvorsorgeeinrichtungen mit einer Bilanzsumme zwischen 100 Millionen und einer Milliarde Euro sind von der Abgabe der vierteljährlichen Meldung befreit. Von einem Teil dieser eingeschränkt meldepflichtigen Unternehmen wird einmal jährlich die Abgabe der Kapitalanlagen auf Einzelwertpapierbasis („List of Assets“, Template PFE.06.02) erwartet; die betroffenen Unternehmen wurden schriftlich über diese Meldeanforderung informiert. Die kleineren Unternehmen der eingeschränkt Meldepflichtigen dagegen müssen keine Kapitalanlagen melden und ihre Meldepflicht nur gemäß den Vorgaben der BaFin erfüllen.

Da die EZB-Verordnung keine vollständige Befreiung von der Meldepflicht vorsieht, müssen alle Einrichtungen mit einer Bilanzsumme kleiner als 100 Millionen Euro, die durch die BaFin von der Berichtspflicht befreit wurden, einmal jährlich direkt an die Bundesbank melden. Diese Kleinstmelder, die ihre Meldung im Format XML vorneh-

² Das ESVG 2010 beruht auf der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1).

men, müssen Angaben zu den Versorgungsberechtigten (Gesamtzahl, Beitragszahler, Anspruchsberechtigte und Leistungsempfänger) und eine verkürzte Bilanz mit lediglich vier Unterpositionen (Gesamtwert, Gesamtbetrag der Schuldverschreibungen, Anteilsrechte, Investmentfondsanteile sowie der sonstigen Forderungen) einreichen. Die Position „Sonstige Forderungen“ umfasst dabei nicht sämtliche weiteren, noch nicht erfassten Forderungen, sondern ist ein klar definierter Begriff in der Statistik über Altersvorsorgeeinrichtungen. Eine Auflistung der hier zu berichtenden Instrumente findet sich in der EZB-Verordnung, wird aber auch in den Ausfüllhinweisen bereitgestellt werden. Kredite und Finanzderivate etwa gehören nicht in diese Kategorie und müssen somit nicht gemeldet werden. Folglich muss hier der gemeldete Gesamtwert nicht der Summe der Unterpositionen entsprechen.

Der Meldeweg für Voll- und Teileinreicher wird an das Verfahren der Versicherungsstatistik angelehnt und sieht vor, dass alle Meldungen stets bei der BaFin einzureichen sind, die diese dann an die Bundesbank weiterleitet. Hier werden nur diejenigen Teile der Meldung validiert, die für die Erstellung der ESZB-Statistik notwendig sind, ehe eine direkte Rückmeldung in Form einer Positivquittung oder eines Fehlerprotokolls an die Pensionseinrichtungen erfolgt. Im Fall eines aufgetretenen Fehlers ist eine Korrekturmeldung erforderlich, die über den identischen Weg bei der BaFin eingereicht wird. Für die Kleinstmelder dagegen ist der Umweg über die BaFin nicht vorgesehen, hier erfolgt eine direkte Kommunikation zwischen der Bundesbank und den Meldepflichtigen über das ExtraNet (s.u.).

Die Berichtstabellen aus Anhang 1 der EZB-Verordnung spiegeln nicht die Meldeanforderungen der Altersvorsorgeeinrichtungen wider; sie entsprechen nur dem Schema, in dem die Daten von der Bundesbank an die EZB zu melden sind. Die Überleitung vom (XBRL-) Meldeschema in das Schema der Verordnung wird von der Bundesbank übernommen und muss von den Meldepflichtigen nicht berücksichtigt werden.

EZB-Add-ons

Bei Abgabe der Meldung ist immer darauf zu achten, dass ein EZB-Entry Point (mit den Bezeichnungen „30 aei“ oder „31 qei“) verwendet wird, die Meldung also inklusive der EZB Add-ons abgegeben wird. Ein Beispiel für ein solches Add-on ist die getrennte Erfassung von Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen in den Feldern **ER0061 und ER0062 des Bilanztemplates (PFE.02.01)**. Da diese beiden Instrumente aus aufsichtsrechtlicher Sicht den Schuldverschreibungen, aus statistischer Perspektive aber den Krediten zuzuordnen sind, ist eine Angabe über die Höhe dieser Kapitalanlagen erforderlich. Mit Hilfe des separaten Ausweises dieser Instrumente

kann anschließend eine statistische Erfassung an korrekter Stelle durchgeführt werden.

Unter der ESVG-Position „**Claims of pension funds on pension managers**“ (**ER0261**) sind Ansprüche an die Träger der Altersvorsorgeeinrichtungen zu verstehen. Auf der Aktivseite entspricht diese Position also den Nachschussverpflichtungen der Sponsoren. Hier sind allerdings nur konkrete Ansprüche der Altersvorsorgeeinrichtung zu erfassen, etwaige Marktwertunterdeckungen sind stattdessen in das Feld „**Excess of assets over liabilities**“ (**ER0321**) einzutragen.

Eine Besonderheit bildet die **Reklassifizierungsspalte** im Bilanztemplate. Diese dient dazu, die korrekte Ableitung von Transaktionen zu ermöglichen. Statt der Einzelmeldung aller im zurückliegenden Berichtszeitraum angefallenen Transaktionen, behilft sich die Bundesbank mit einer Näherungsrechnung, um die Meldelast der Pensionseinrichtungen möglichst gering zu halten. Hierbei wird die Bestandsveränderung seit dem vorangegangenen Berichtstermin um nicht-transaktionsbedingte Veränderungen bereinigt. Diese umfassen zum einen Neubewertungen, wie bspw. Veränderungen des Preises oder des Wechselkurses. (Solche Neubewertungen sind für die Aktiva nicht zu melden, sondern werden aus den Einzelmeldungen der Kapitalanlagen errechnet.) Des Weiteren werden die sog. Reklassifizierungen herausgerechnet. Die Ursache hierfür kann etwa in der Falschmeldung einer Kapitalanlage oder dem Umzug des Emittenten über Ländergrenzen hinweg liegen. Ausführliche Beschreibungen zur Meldung von Reklassifizierungen werden in den Ausfüllhinweisen zu den Meldeformularen bereitgestellt.

Der größte Teil der Aktiva für die Statistik über Altersvorsorgeeinrichtungen lässt sich aus der List of Assets (PFE.06.02) ableiten. Ohne diese Meldung wären die Anforderungen weitaus höher, denn mit diesen Daten ist es möglich, die Untergliederungen, die für die Statistik benötigt werden, abzuleiten. Dafür sind zusätzlich noch bis zu sieben Attribute notwendig, die aber immer nur in bestimmten Fällen zur Anwendung kommen:

- **Abschreibungen (EC0141)** sind nur für Kredite (CIC Code 8) und für Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen anzugeben.
- Der **Emittentensektor (EC0172)**, also der ESVG-Sektor des Schuldners, wird von der Bundesbank soweit wie möglich aus der zentralisierten Wertpapierstammdatenbank des Eurosystems (CSDB) übernommen. Da Wertpapiere mit einer ISIN (internationale Wertpapiernummer) normalerweise in dieser Referenzdatenbank enthalten sind, ist diese Angabe nur für Wertpapiere ohne ISIN notwendig. Für alle

Kredite und Einlagen wie auch für Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen ist das Feld ebenfalls zu befüllen. Das **Sitzland des Investmentfonds (EC0211)** ist wiederum nur für solche Papiere relevant, die keine ISIN haben.

- Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen sind betragsmäßig vor allem für deutsche Pensionseinrichtungen bedeutsam. Da sie in der Statistik zu den Krediten gehören, sieht auch die Assetliste ein Identifikationsfeld für die **Instrumentenkategorie (EC0232)** vor, um unter anderen diese Papiere sauber aus den Wertpapieren (CIC Codes 1-6) herausfiltern zu können.
- Um die in der Statistik über Altersvorsorgeeinrichtungen geforderten Ursprungslaufzeiten berechnen zu können, wurde zudem ein Feld für das **Emissions- bzw. Auszahlungsdatum (EC0271)** eingefügt. Dieses ist ebenfalls nur für Wertpapiere ohne ISIN und für Kredite zu befüllen.
- Bei etwaigen Aktiensplittings ist zusätzlich das **Datum (EC0290)** und der **Faktor (EC0300)** des Splittings anzugeben.

Neben den Meldeformularen mit Erweiterungen gibt es drei neue Templates, die eigens für die ESZB-Statistik über Altersvorsorgeeinrichtungen geschaffen wurden:

Das Template „**Pension fund reserves**“ (**EP.02.01**) stellt eine Erweiterung der Aktivseite der Bilanz dar, da Ansprüche an den Sponsor dort nicht nach geographischer und sektoraler Gliederung des Arbeitgebers differenziert werden müssen. An dieser Stelle ist zudem das bei Rückversicherern in Rückdeckung begebene Geschäft auszuweisen. Das Template muss von allen Volleinreichern vierteljährlich, von den eingeschränkt Meldepflichtigen einmal jährlich eingereicht werden; neben den Beständen sind hier auch evtl. Reklassifizierungen und Neubewertungen zu melden.

Das zweite EZB-Template „**Liabilities for statistical purposes**“ (**EP.03.01**) erfragt weitere Angaben zur Untergliederung der Passivseite, etwa den Sektor der Kontrahenten, die Laufzeit von begebenen Krediten oder die Art der Zusage bei Pensionsverpflichtungen. Auch hier müssen neben Beständen ggf. Reklassifizierungen und Neubewertungen gemeldet werden; das Template ist aber von allen Pensionseinrichtungen nur einmal jährlich einzureichen.

Im dritten EZB-Template („**Pension entitlements - country split**“, **EP.04.01**) ist einzutragen, welchem Land die jeweiligen Pensionsverpflichtungen zuzuordnen sind, in welchem Land also die Versorgungsberechtigten ihren Wohnsitz haben. Auch dieses Template ist jährlich einzureichen und neben den Beständen sind evtl. Reklassifizierungen und Neubewertungen zu melden.

Der erste Meldetermin zur ESZB-Statistik und zum EIOPA-Meldewesen ist übereinstimmend der 30.09.2019, die erste Jahresmeldung ist zum Stichtag 31.12.2019 fällig. Für die ersten Meldetermine wird den Meldepflichtigen ein verlängerter Zeitraum für die Abgabe der Meldungen eingeräumt, so dass die erste Meldung mit einer Frist von zehn Wochen nach Quartalsende am 09.12.2019 abzugeben ist. Diese Frist verkürzt sich künftig um eine Woche pro Jahr und beträgt ab 2022 sieben Wochen nach Quartalsende. Für Jahresmeldungen beträgt die Frist zunächst 20 Wochen nach Geschäftsjahresende und wird anschließend sukzessive um zwei Wochen pro Jahr verkürzt, bis sie ab 2022 bei 14 Wochen liegt. Die erste Jahresmeldung ist somit bis zum 20.05.2020 einzureichen.

Auf Folie 32 der Präsentation findet sich eine Übersicht über die einzelnen Validierungsschritte der Statistik über Altersvorsorgeeinrichtungen: Eine Meldung wird – nach Einreichung über das MVP-Portal der BaFin und Weiterleitung durch diese an die Bundesbank – zunächst technisch validiert. In diesem Schritt werden die von EIOPA in der Taxonomie vorgegebenen syntaktischen Prüfungen durchgeführt sowie die Filing Rules und XBRL Formula abgefragt. Erst nach erfolgreichem Bestehen dieses Schritts ist es möglich, die Meldung ins System zu laden und die fachlichen Validierungen durchzuführen. Aus diesem Grund ist es möglich, unterschiedliche Validierungsergebnisse aus den verschiedenen Prüfungsstufen zu erhalten. Ein Unternehmen kann somit ein kurzes (technisches) Fehlerprotokoll erhalten und nach Behebung der Fehler u.U. ein deutlich umfangreicheres Fehlerprotokoll aus der fachlichen Validierung. Eine Quittung für jede einzelne Stufe oder eine Benachrichtigung, welchen Schritt die Meldung gerade durchläuft, erfolgt aber nicht. Erst mit Erhalt der Positivquittung ist der Prozess zunächst beendet und die Meldung kann als valide angesehen werden. Dennoch ist es im Nachgang möglich, dass sich Mitarbeiter/-innen der Bundesbank an das meldepflichtige Unternehmen wenden und um Erläuterung eines bestimmten Sachverhalts bitten. Dies kann bspw. eine große Abweichung zur Vorquartalsmeldung oder eine Rückfrage zu den Ausprägungen einzelner Wertpapierinvestments sein. Die Ausgestaltung des Meldewegs – Weiterleitung über die BaFin an die Bundesbank („Single point of entry“) – bringt es mit sich, dass BaFin und Bundesbank getrennte Rückmeldungen zu einer eingereichten Meldung geben. Eine Meldung kann daher erst dann als valide angesehen werden, wenn eine positive Rückmeldung von beiden Institutionen vorliegt.

Liste der Altersvorsorgeeinrichtungen

Neben der eigentlichen Statistikmeldung hat die Bundesbank nach der EZB-Verordnung unter anderem quartalsweise eine Liste der Altersvorsorgeeinrichtungen an die EZB zu melden. Da diese Angaben jedoch über die BaFin bezogen werden, ist

von den Pensionseinrichtungen keine zusätzliche Meldung der Stammdaten erforderlich. Bei Verschmelzung, Spaltung, Umstrukturierung des Unternehmens oder sonstigen Geschäftsvorgängen, die einen Einfluss auf die Stammdaten haben können, ist allerdings eine vorhergehende formlose schriftliche Benachrichtigung an die Bundesbank nötig.

XML Meldungen für Kleinstmelder

Die Meldungen der Kleinstmelder müssen im Format XML direkt an die Bundesbank erfolgen. Bei XML handelt es sich um ein standardisiertes Datenaustauschformat, das ohne zusätzliche kostenpflichtige Software von jedem Computer erstellt werden kann. Der Aufbau der XML-Datei ist in einem Schema definiert, welches auf der Webseite der Bundesbank zur Verfügung steht. Dieses dient als Grundlage zur Erstellung der Meldedateien. Das Schema legt die Struktur der Elemente in der XML-Datei fest und schränkt die Ausprägungen dieser Elemente zudem durch Typen ein. Mögliche Fehler bei der Erstellung der Meldung werden damit nach Möglichkeit bereits im Vorfeld ausgeschlossen. Beim Ausfüllen ist zu beachten, dass Nachkommastellen in der Meldung durch einen Punkt zu trennen sind. Der Aufbau des Datums ist im Format yyyy-mm-dd (Bsp. 2019-12-31) vorgesehen. Auf der Webseite der Bundesbank sind Beispieldateien verfügbar, die an die eigenen Gegebenheiten angepasst werden können. Hält die eingereichte XML-Datei nicht das Schema ein, ist sie nicht valide, was zu einer Abweisung der Meldung verbunden mit der Pflicht zur Korrektur und Neueinreichung führt.

Der Aufbau der XML-Datei für Kleinstmelder ist bewusst einfach gehalten, um den Einreichern die Erstellung zu erleichtern. Jede Meldung erfordert das Befüllen bestimmter Headerangaben. Diese enthalten Informationen über das Unternehmen, die Ansprechperson, den Meldestichtag, den Meldeumfang und die Frequenz, in der gemeldet wird. Die Meldung der Kleinstmelder umfasst neben den Headerinformationen nur neun zu meldende Werte. Diese Werte sind unterteilt in fünf Bilanzwerte (Bilanzsumme, Schuldverschreibungen, Anteilsrechte, Investmentfondsanteile, Sonstige Forderungen) und vier Werte, die die Anzahl der Versorgungsberechtigten betreffen (Gesamtzahl, Beitragszahler, Anspruchsberechtigte und Leistungsempfänger).

Neben der Struktur des Meldeinhalts wird auch der Aufbau des Dateinamens vorgegeben. Die Details zum Aufbau sind inklusive Schaubildern ausführlich in der Präsentation enthalten.

Anbindung an das ExtraNet

Eine Registrierung für das ExtraNet ist zwingend notwendig, um einen einheitlichen und sicheren Kommunikationsweg zwischen der Bundesbank und den Altersvorsorge-

einrichtungen zu gewährleisten. Dabei müssen sich die Nutzer für jedes zu vertretende Unternehmen separat anmelden, um Fehlerprotokolle zu invaliden Meldungen und sonstige Nachfragen sowie Positivquittungen abholen zu können. Der Registrierungsprozess, die Benutzer- und Stammdatenverwaltung, die Datenabholung sowie die Dokumentation und der Support für das ExtraNet wurden Schritt für Schritt dargestellt. Die ausführliche Beschreibung ist in der Präsentation zu finden.

Klärung offener Fragen der Altersvorsorgeeinrichtungen

Fragen aus dem Publikum wurden soweit wie möglich während der Veranstaltung beantwortet. Diese sowie weitere Fragen finden sich inklusive der zugehörigen Antworten in einem separaten FAQ-Dokument, das in Zukunft weiterhin kontinuierlich ergänzt wird.